

Straßenverkehrsamtsleiter Siegberg informierte über die unterschiedlichen Gestaltungen außerorts gelegener Kreisverkehre und erläuterte, was aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes zu einer verkehrssicheren Gestaltung der Mittelinsel beitrage und welche Gestaltungsvarianten ein erhöhtes Unfallrisiko darstellen.

Seine Präsentation ist der Niederschrift als **Anlage 3** beigelegt.

Abg. Bausch wies darauf hin, er sei kein Freund von Reglementierungen. Man sollte dem Bürger so weit wie möglich die Gestaltungsfreiheit lassen. Aber Sicherheitsaspekte müssten natürlich als Mindestanforderung in die Überlegungen bei der Anlage eines Kreisels mit einfließen. Er erkundigte sich nach den aus seiner Sicht oftmals schwer erkennbaren „kleinen Kreisverkehre“.

Ltd. KVD Siegberg erklärte, sog. „Minikreisel“ hätten den Vorteil, dass verhältnismäßig viel Verkehr auf einer verhältnismäßig kleinen Fläche abgewickelt werde, ohne dass die Fahrbahn durch Markierungen, Erhöhungen oder Linienführungen besonders gekennzeichnet sei. Man habe lediglich eine äußere und eine innere kreisförmige weiße Linie, an der sich der Autofahrer orientieren müsse. Die Unfallstatistik auf dem Gebiet des Rhein-Sieg-Kreises zeige, dass es in den Minikreiseln verhältnismäßig wenige Unfälle gebe. Ein Beispiel hierfür sei der Minikreisel am Kreishaus Siegburg / Einmündung Siegfeldstraße. Durch die Errichtung des Minikreisels habe sich die Zahl der Unfälle deutlich reduziert.

Abg. Krupp führte aus, in Rheinbach seien in den letzten Jahren viele Kreisverkehre errichtet worden, die sicherlich auch alle sinnvoll seien. Man habe sich bemüht, für die Gestaltung der Mittelinsel Sponsoren zu finden. Diese seien sicherlich nicht sehr erfreut, wenn man jetzt nach neueren Erkenntnissen einen Rückbau fordern müsste. Sie gehe davon aus, dass der Rhein-Sieg-Kreis den betroffenen Kommunen mitteile, wenn es auf deren Gebiet Kreisverkehre gebe, die nicht den Sicherheitsaspekten entsprechen würden. Darüber hinaus gebe es in Rheinbach auch einen Minikreisel, der von einem Drittel der Bürger angenommen werde, während zwei Drittel die kreisförmigen Linien überfahren würden. Als Kosten für den Minikreisel seien 3.500,00 € entstanden. Sie frage sich, ob hier der Nutzen tatsächlich im Verhältnis zu den Kosten stehe.

SkB Kemper bemerkte, wenn Sicherheit über alles gehe, müsste z.B. auch eine Allee in Frage gestellt werden und wenn Ablenkung als so große Gefahr gewertet werde, dann seien auch Plakate, schöne Fassaden etc. eine Gefahr. Insofern müssten dann auch Grenzen formuliert werden. Er fragte nach, ob es Studien/Statistiken darüber gebe, inwieweit sich Ablenkung oder der Verzicht auf Ablenkung auf die Unfallhäufigkeit auswirken. Darüber hinaus wollte er wissen, ob es schon rechtskräftige Entscheidungen gebe.

Ltd. KVD Siegberg berichtete, er habe heute zum ersten Mal von einem Verfahren gehört, bei dem ein Straßenbaulastträger wegen mangelnder Verkehrssicherheit eines Kreisverkehrs verklagt worden sei. Rechtskräftige Entscheidungen seien ihm aber bisher nicht bekannt. Werbeanlagen an der Straße seien grundsätzlich ein Problem, es gebe im Rhein-Sieg-Kreis aber relativ wenige von solchen Anlagen. Bäume seien ebenfalls eine potentielle Gefahrenquelle. Deshalb gebe es inzwischen auch eine Richtlinie, die einen bestimmten Mindestabstand fordert. Alleinen würden aus Verkehrssicherheitsgründen oftmals durch Leitplanken abgesichert. Allerdings sei dies immer eine Einzelfallentscheidung. Bei der Abwägung müssten auch die Zweiradfahrer berücksichtigt werden. Die Errichtung von Minikreiseln sei eine Frage der Philosophie. Tatsache sei auf jeden Fall, dass es im Rhein-Sieg-Kreis keinen einzigen Kreisel gebe, der als Unfallhäufungsstelle registriert sei.

Abschließend betonte er, hinsichtlich eines eventuellen Rückbaus der Monumente auf den Mittelinseln der Kreisverkehre werde der Rhein-Sieg-Kreis sehr umsichtig verfahren. Zunächst einmal würden alle Kreisverkehre begutachtet. Am 18.05.2011 werde dann in einer

gemeinsamen Konferenz mit alle Straßenverkehrs- und Straßenbaubehörden abgewogen, welche Gestaltung aus Verkehrssicherungsgründen als zu gefährlich eingestuft werden müsse.